



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

An die Leiterinnen und Leiter der  
Grundschulen,  
Hauptschulen,  
Realschulen,  
Realschulen plus,  
Gymnasien,  
Integrierten Gesamtschulen,  
Kollegs und  
Fachoberschulen an Realschulen plus  
in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2997  
Poststelle@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

23. Oktober 2019

| Mein Aktenzeichen  | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail               | Telefon / Fax                  |
|--|-------------------|--|--------------------------------|
| 7045-<br>0009#2019/0001-0901<br>9315<br>Bitte immer angeben! |                   | Andrea Kohl<br>schulbuchausleihe@bm.rlp.de | 06131 16-4546<br>06131 16-4583 |

## Schulbuchausleihe im Schuljahr 2020/2021

### hier: Zeitplan und Lernmittelkatalog

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit Sie Ihre im Zusammenhang mit der Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2020/2021 zu erledigenden Aufgaben rechtzeitig planen können, erhalten Sie von uns mit diesem Schreiben nützliche Informationen, sowohl zum Zeitplan der Schulbuchausleihe als auch zum Lernmittelkatalog des Landes Rheinland-Pfalz.

#### 1. Zeitplan

Den Zeitplan mit den einzelnen Verfahrensschritten der Schulbuchausleihe für Schulen, Schulträger und Eltern sowie die dazugehörigen Erläuterungen können Sie sich unter nachfolgendem Link herunterladen:

<http://lmf-online.rlp.de/kompodium-fuer-schulen-und-schultraeger/verfahren-und-termine/termine-schuljahr-20202021.html>.

Bitte beachten Sie, dass für Ihre Schule im Dokument „Zeitplan Erläuterungen LMF 2020“ die Zeilennummerierungen in der Spalte „ABS (zu Zeile)“ gelten.

Ich bitte Sie, den Zeitplan in Ihrer Schule bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass beispielsweise Entscheidungen der Fachkonferenzen sowie der Schulbuchausschüsse recht-



zeitig und in Kenntnis der für die Schulbuchausleihe einschlägigen rechtlichen Regelungen getroffen werden, um die schulbezogenen Termine einhalten zu können. Die Einhaltung der im Zeitplan aufgeführten Fristen ist sehr wichtig, damit die Schulbuchausleihe vor Ort reibungslos funktioniert und die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig zum Schuljahresbeginn ihre Lernmittel erhalten.

## 2. Lernmittelkatalog

Der Lernmittelkatalog 2020/2021 wird derzeit in enger Zusammenarbeit mit den Schulbuchverlagen vorbereitet. Ab dem **16. Dezember 2019** ist er in einer **vorläufigen Fassung** öffentlich unter folgendem Link einsehbar:

<http://lmf-online.rlp.de/fuer-schulen/schulbuchkatalog.html>

Lernmittel, die nicht im Lernmittelkatalog enthalten sind, müssen zunächst **auf Antrag des Verlags** durch das **Ministerium für Bildung** genehmigt werden.

Falls Sie oder die Lehrkräfte an Ihrer Schule Lernmittel nicht im Lernmittelkatalog auffinden, können Sie sich **an den Verlag wenden** und diesen um Beantragung der Genehmigung für dieses Lernmittel bitten. Eine Übersicht aller Lernmittel, für die ein Antrag auf Genehmigung bereits gestellt und das Verfahren noch nicht abgeschlossen wurde, finden Sie im Lernmittelkatalog mit Klick auf die Schaltfläche „in Prüfung“.

Ab dem **16. März 2020** können Sie auf die **endgültige und verbindliche Fassung** des Lernmittelkatalogs 2020/2021 zugreifen.

**Bitte beachten Sie:** Die im Lernmittelkatalog enthaltenen Lernmittel sind nur für die angegebenen Jahrgangsstufen und Schularten zugelassen. Sollten Sie eine Verwendung in einer anderen Jahrgangsstufe oder Schulart beabsichtigen, so ist das grundsätzlich nur möglich, falls die Genehmigung des Lernmittels auf Antrag des Verlags entsprechend erweitert wird. Sofern eine abweichende Verwendung für einzelne Schülerinnen und Schüler pädagogisch notwendig sein sollte (z. B. aufgrund eines individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfes o. ä.), können Sie eine Ausnahmegenehmigung beim Ministerium für Bildung beantragen. Nutzen Sie hierfür bitte das **Kontaktformular** auf der Startseite des Lernmittelkatalogs.



Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Lernmittels in den Lernmittelkatalog sind unter anderem, dass das Lernmittel gemäß Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln vom 24. Februar 2019 genehmigt worden ist und der Verlag hierfür eine ausreichend lange Lieferbarkeit gewährleistet.

Lernmittel, die nicht im Lernmittelkatalog 2020/2021 enthalten sind, dürfen von den Schulen **nicht neu eingeführt und im Unterricht verwendet werden.**

Sollten an Ihrer Schule Lernmittel verwendet werden, die in den Lernmittelkatalogen vorheriger Schuljahre enthalten waren, im Lernmittelkatalog 2020/2021 aber nicht mehr erscheinen, müssen diese **bis zum Ende ihres Ausleihzyklus** weiterverwendet werden (drei Jahre bei Einjahresbänden, sechs Jahre bei Mehrjahresbänden). Sie sind in der Regel dann nicht mehr im aktuellen Lernmittelkatalog enthalten, wenn der Verlag für sie ab dem Schuljahr 2020/2021 keine drei- bzw. sechsjährige Lieferbarkeitszusage erteilt hat.

Mit Hilfe der Funktion „Archivsuche“ können Sie auf der Startseite des Lernmittelkatalogs solche Lernmittel recherchieren und beispielsweise herausfinden, wie lange diese noch lieferbar sein werden.

### **Wichtiger Hinweis:**

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass an Ihrer Schule Lernmittel, die ihren individuellen Ausleihzyklus zum Ende des Schuljahres 2019/2020 vollendet haben und nicht mehr im Lernmittelkatalog 2020/2021 enthalten sind, **von Ihnen** im Schuljahr 2020/2021 von der Schulbuchliste **zu löschen bzw.** durch eine im Lernmittelkatalog 2020/2021 enthaltene alternative ISBN **zu ersetzen sind.**

Ein **neuer Ausleihzyklus** darf nur mit solchen ISBN (Lernmitteln) begonnen werden, die über eine ausreichend lange Lieferbarkeitszusage seitens der Verlage verfügen.

### **Bei der Pflege der Schulbuchlisten beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise:**

1. Ausnahmsweise werden auch noch nach dem 16. März 2020 genehmigungspflichtige Lernmittel bis zum **15. Mai 2020** in den endgültigen und verbindlichen Lernmittelkatalog 2020/2021 aufgenommen. Dies ist dann der Fall, wenn Verlage die Genehmigung für ein genehmigungspflichtiges Lernmittel **rechtzeitig** beim Schulbuchreferat des Bildungsministeriums beantragt haben und sich der Abschluss des Genehmigungsverfahrens verzögert hat.

Unterhalb des öffentlich zugänglichen Lernmittelkatalogs können Sie die Liste der Lernmittel



einsehen, die im Falle ihrer Genehmigung nach dem 16. März 2020 noch in den Lernmittelkatalog 2020/2021 aufgenommen werden.

2. **Schulen dürfen die in § 1 LernMFrhAusIV definierten Lernmittel im Unterricht nur dann einführen und verwenden, wenn diese im verbindlichen Lernmittelkatalog ihres Einführungsschuljahres aufgeführt sind.**
3. Alle **nicht** in § 1 LernMFrhAusIV definierten Lernmittel und Materialien sind **kein** Bestandteil der Schulbuchausleihe und daher auch nicht im offiziellen Lernmittelkatalog enthalten. Sofern diese an Ihrer Schule aber zum Einsatz kommen sollen, müssen sie von den **Eltern selbst beschafft** werden (z. B. Lektüren, Zeichenblock, Formelsammlungen, Taschenrechner etc.).
4. **Spätestens bis zum 22. Mai 2020** haben die entsprechenden Gremien Ihrer Schule ihre Entscheidungen über die Einführung von Lernmitteln aus dem Lernmittelkatalog zu treffen.
5. Diese neu einzuführenden Lernmittel sind ebenfalls bis zum **22. Mai 2020** in die Schulbuchlisten im Schulportal einzutragen.
6. Unabhängig von den im Schulportal enthaltenen Schulbuchlisten müssen Sie allen Schülerinnen bzw. Schülern Ihrer Schule Schulbuchlisten zur Verfügung stellen, auf die sie ohne Zugangsdaten für die Schulbuchausleihe zugreifen können (beispielsweise in Papierform oder auf der Homepage der Schule). Denken Sie bitte daran, in diese Schulbuchlisten auch die unter Nummer 3 genannten, von den Eltern selbst zu beschaffenden Lernmittel einzutragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Harald Gilcher